

Statistik der Sterbefälle 1998-1999

Merkmalsdefinitionen

Stand: 11.01.2007

EF01 Berichtsmonat

Monat in dem der Sterbefall statistisch verarbeitet wurde

EF02 Berichtsjahr

Jahr in dem der Sterbefall statistisch verarbeitet wurde

EF06 Wohngemeinde des Verstorbenen

Gemeinde in der der Verstorbene seine alleinige bzw. Hauptwohnung nach § 12 Abs. 2 MRRG unterhielt.
Der achtstellige Schlüssel ist wie folgt belegt:

EF06U1 Bundesland (Stelle 1-2)

- 01 = *Schleswig-Holstein*
- 02 = *Hamburg*
- 03 = *Niedersachsen*
- 04 = *Bremen*
- 05 = *Nordrhein-Westfalen*
- 06 = *Hessen*
- 07 = *Rheinland-Pfalz*
- 08 = *Baden-Württemberg*
- 09 = *Bayern*
- 10 = *Saarland*
- 11 = *Berlin*
- 12 = *Brandenburg*
- 13 = *Mecklenburg-Vorpommern*
- 14 = *Sachsen*
- 15 = *Sachsen-Anhalt*
- 16 = *Thüringen*

EF06U2 Regierungsbezirk (Stelle 3)

(Ausprägungen siehe Datei GV2000.xls)

EF06U3 Kreis (Stelle 4-5)

(Ausprägungen siehe Datei GV2000.xls)

EF06U4 Gemeindeschlüssel (Stelle 6-8)

(Ausprägungen siehe Datei GV2000.xls)

EF08 Datum des Sterbefalls

Das Datum ist wie folgt belegt:

EF08U1 Tag des Sterbefalles

EF08U2 Monat des Sterbefalles

EF08U3 Jahr des Sterbefalles

EF09 Geschlecht

- 1 = *männlich*
- 2 = *weiblich*

EF10 Geburtsdatum des Verstorbenen

Das Geburtsdatum ist wie folgt belegt:

EF10U1 Geburtstag

EF10U2 Geburtsmonat

EF10U3 Geburtsjahr

EF11 Säuglingssterbefall

Das Alter eines verstorbenen Kindes beträgt weniger als ein Jahr.

1 = ja

2 = nein

EF12 Säuglingsalter in Stunden

Bei einer Lebensdauer des Säuglings von unter 24 Stunden wird das Alter in vollen Stunden von 00 bis 23 angegeben. Dieses Merkmal ist nur bei Säuglingssterbefällen belegt (EF11 = 1).

EF13 Legitimität

Ein Kind, das nach Eingehen der Ehe oder bis zu 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren wurde, galt bis zum 30.06.1998, unbeschadet der Möglichkeit einer späteren Anfechtung der Ehelichkeit, als ehelich. Seit 01.07.1998 sind die Begriffe „eheliches Kind“ bzw. „nichteheliches Kind“ aus der Gesetzessprache entfernt. Als Kind *miteinander verheirateter Eltern* gilt seit dem 1. Juli 1998 ein Kind von Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet sind oder das bis 300 Tage nach Auflösung der Ehe durch Tod geboren wird. Wird ein Kind nach Auflösung der Ehe durch Scheidung geboren, so gilt es – unabhängig vom Abstand zwischen Scheidung und Geburt – als Kind *nicht miteinander verheirateter Eltern*.

1 = Eltern miteinander verheiratet

2 = Eltern nicht miteinander verheiratet

EF14 Familienstand

0 = Säuglingssterbefall

1 = übrige Ledige

2 = verheiratet

3 = verwitwet

4 = geschieden

9 = unbekannt

EF15U3 Geburtsjahr des überlebenden Ehegatten

Dieses Merkmal ist nur unter der Voraussetzung belegt, dass der Verstorbene verheiratet war (EF14 = 2).

EF16 Religionszugehörigkeit des Verstorbenen

1 = Evangelische Kirche in Deutschland

2 = Evangelische Freikirchen bzw. ausländische Personen mit evangelischer Religionszugehörigkeit

3 = Römisch katholische Kirche einschl. unierter Riten

4 = Ostkirchen

5 = Altkatholische Kirche und verwandte Gruppen

6 = Christlich orientierte Sondergemeinschaften

7 = Jüdische Religionsgemeinschaft

8 = Andere Volks- und Weltreligionen

9 = Freireligiöse und Weltanschauungsgemeinschaften

- = Gemeinschaftslose

0 = ungeklärt oder ohne Angabe

EF17 Staatsangehörigkeit des Verstorbenen

Soweit neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit vorhanden ist, gelten die betroffenen Personen als deutsche Staatsangehörige entsprechend Art. 116 Abs. 1 GG.

(Ausprägungen siehe Datei Gebiete_u_Staatsangeh.xls)

EF18 Todesursache

Als Todesursache ist das Grundleiden vermerkt, das sich aus der auf dem Leichenschauschein angegebenen Kausalkette ergibt. (unikausale Aufbereitung nach den Richtlinien der WHO)

(Ausprägungen siehe ICD10)

EF19 Äußere Todesursache

Als äußere Todesursache sind die Umstände von Unfall oder Gewalteinwirkung bezeichnet, die die Verletzungen hervorgerufen haben, die zum Tod beitrugen bzw. diesen zur Folge hatten. Die äußere Todesursache wird nur bei Unfällen oder sonstigen Einwirkungen von Gewalt (ICD10 Kapitel XIX; Kategorien S00 bis T98) erfasst.

(Ausprägungen siehe ICD10 (V01 bis Y89))

EF20 Unfallkategorie

Die Unfallkategorie wird nur bei Unfällen und bei Müttersterbefällen, nicht aber bei sonstigen Gewalteinwirkungen erfasst. Als Müttersterbefall gilt der Tod jeder Frau während der Schwangerschaft oder innerhalb von 42 Tagen nach Beendigung der Schwangerschaft, unabhängig von Dauer und Sitz der Schwangerschaft. Dabei gilt jede Ursache, die in Beziehung zur Schwangerschaft oder deren Behandlung steht oder durch diese verschlechtert wird, nicht aber Unfall und zufällige Ereignisse, als Müttersterbefall.

1 = Arbeitsunfall

2 = Schulunfall

3 = Verkehrsunfall

4 = häuslicher Unfall

5 = Sport-/Spielunfall

6 = sonstiger Unfall bzw. nicht näher bezeichnet

7 = Müttersterbefall

EF21 Gewicht des Säuglings

Geburtsgewicht des Säuglings in Gramm. Dieses Merkmal ist nur bei Säuglingssterbefällen belegt (EF11 = 1).

EF22 Körperlänge des Säuglings

Körperlänge des Säuglings bei Geburt in cm. Dieses Merkmal ist nur bei Säuglingssterbefällen belegt (EF11 = 1).

EF32 Alter des Verstorbenen in Jahren

Dokumentinformation:

Stand: 11.01.2007

Bearbeiter: Alexander Richter

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter

Standort Bad Ems